

Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Gommern“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.
- (2) Gommern wird erstmalig im Jahre 948 in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg unter dem Namen „Guntmiri“ urkundlich genannt.
- (3) Zur Stadt Gommern gehören die Ortsteile Bahnhof Büden, Dannigkow, Dornburg, Gommern, Hohenlochau, Karith, Kressow, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Menz, Nedlitz, Pöthen, Prödel, Vehlitz, Vogelsang und Wahlitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein goldener Schräglinksbalken, begleitet von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen.
- (2) Die Stadt Gommern hat folgende Flagge: Blau/Gelb/Blau gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gommern“
- (4) Die Ortschaften der Stadt Gommern führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
Hauptausschuss

Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
Sozial- und Ordnungsausschuss
Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht die Möglichkeit der Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer nach § 43 Abs. 4 KVG LSA. Ihnen kann das Wort erteilt werden. Selbiges gilt für die Ortsbürgermeister gemäß § 85 Abs. 4 KVG LSA.

(2) Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA sind:

Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
Sozial- und Ordnungsausschuss

Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Ständig beratende Ausschüsse wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Stadtrat kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Die Anzahl beträgt bis zu 3 Personen (§ 49 Abs.3 KVG LSA). Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(3) Beschließende Ausschüsse nach des § 48 KVG LSA sind:

der Hauptausschuss und
der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Fraktionen benennen für die Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabe- und Liegenschaftsausschusses Vertreter aus ihrer Fraktion.

Der Hauptausschuss besteht aus fünf Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sechs Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Entsprechend § 50 Abs. 1 KVG LSA kann der Bürgermeister als Vorsitzender im Vertretungsfall seinen allgemeinen Stellvertreter beauftragen. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Die in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung bekannt zu geben.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 (ab Besoldungsgruppe A 9 Einstiegsamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung

und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 b bis EG 15 TVÖD) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Stadtverwaltung.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte über 2.000,00 Euro bis 5.500,00 Euro nicht übersteigt, sowie Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über 20.000,00 Euro bis 55.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer.
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert über 500,00 Euro bis 3.000,00 Euro.

(2) Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen ab einer Auftragssumme über 20.000 Euro je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer, Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Direktaufträge sowie EU-weiten Vergaben nach der Vergabeverordnung (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über 20.000 Euro je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA (z. B. Grundstücksangelegenheiten), deren Vermögenswert 100.000,00 Euro nicht übersteigen, mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen und Umschuldungen (Grundstücksangelegenheiten).
3. Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,00 Euro (z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte)

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des KVG LSA und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Stadtrat wählt eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.
- (2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsgeschäften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Er entscheidet über Rechtsgeschäfte bis 20.000,00 Euro, insbesondere bei Vergaben je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Angelegenheiten zu selbständiger Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9 a TVöD). Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten dieses Entgeltbereiches.
 - Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 2.000,00 Euro und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bis 20.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und

Auszahlungen in Höhe bis zu 20.000,00 Euro zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 5.500,00 Euro bis 20.000,00 Euro durch den Bürgermeister zu informieren.

- Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe bis zu 20.000,00 Euro
 - Der Bürgermeister ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA zur zeitnahen Konditionseinholung und -annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für die Stadt Gommern berechtigt. Der Stadtrat ist im Nachhinein über die Entscheidung des Bürgermeisters zu informieren.
 - Über die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
 - Die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
 - Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert bis zu 500,00 Euro.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, als Träger der Feuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiterin oder des Ortswehrleiters, im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung, den Mitgliedern im Einsatzdienst und in der Nachwuchsarbeit eine Funktion zu übertragen, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist, sowie Eignung und Befähigung nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445) vorliegen. Dies gilt nicht für die Berufungen der Wehrleiter und stellvertretenden Wehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.
- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (5) Dem Bürgermeister wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt (Beurkundung von Messungsanerkennungen).

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Einwohnerfragestunde

Diese ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und den Ortschaftsräten geregelt.

§ 11

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG, EHRENBUCH, GOLDENES BUCH

§ 12

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch, Goldenes Buch

- (1) Die Stadt Gommern kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung oder eine Ehrenmedaille verleihen.
- (3) Die Stadt Gommern kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Gommern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Stadtrat. Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Näheres für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und Eintragungen in das Ehrenbuch sowie der Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Gommern wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt und gehören zur Stadt Gommern:
- a. Dannigkow
Die Ortschaft untergliedert sich in Dannigkow und Kressow.
 - b. Dornburg
 - c. Gommern
Die Ortschaft untergliedert sich in Gommern und Vogelsang.
 - d. Karith
Die Ortschaft untergliedert sich in Karith und Pöthen.
 - e. Ladeburg
 - f. Leitzkau
Die Ortschaft untergliedert sich in Leitzkau und Hohenlochau.
 - g. Lübs
 - h. Menz
 - i. Nedlitz
Die Ortschaft untergliedert sich in Nedlitz und Bahnhof Bäden.
 - j. Prödel
 - k. Vehlitz
 - l. Wahlitz
- (2) In den Ortschaften Dannigkow, Dornburg, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Menz, Nedlitz, Prödel, Vehlitz und Wahlitz sind entsprechend der Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Gommern und den ehemaligen Gemeinden die Ortschaftsverfassungen mit Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern eingeführt.
- (3) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat wahrgenommen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird u. a. nach den Gebietsänderungsverträgen festgelegt:

Dannigkow	7 Mitglieder
Dornburg	7 Mitglieder
Gommern	11 Mitglieder
Karith	7 Mitglieder
Ladeburg	7 Mitglieder
Leitzkau	9 Mitglieder
Lübs	7 Mitglieder
Menz	6 Mitglieder
Nedlitz	9 Mitglieder
Prödel	9 Mitglieder
Vehlitz	5 Mitglieder
Wahlitz	9 Mitglieder

Sie werden nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften gewählt.

- (5) Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte die Ortsbürgermeister.

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

- Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
- Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören.

Das sind insbesondere:

- die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 3, Punkt 4 und 5, festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,
- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen,
- Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
- Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
- Pflege vorhandener Partnerschaften,

- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Gommern. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt der Stadt Gommern den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung an den ortsüblichen Aushangstellen, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung, mit einer Ersatzbekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den unter Absatz 7 benannten ortsüblichen Stellen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Dannigkow, Dornburg, Gommern, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Menz, Nedlitz, Prödel, Vehlitz und Wahlitz erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gommern.de unter der Rubrik „Satzungen“ zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Gommern während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gommern.de unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Gommern.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den ortsüblichen Stellen in der Stadt Gommern und in deren Ortschaften. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die ortsüblichen Stellen sind folgende Schaukästen:

Dannigkow	39245 Dannigkow, Ernst-Thälmann-Straße 7
Dornburg	39264 Dornburg, zwischen Hauptstraße 27 und 29
Gommern	39245 Gommern, Platz des Friedens 10

Karith	39291 Karith, Thälmannstraße 23/24
Kressow	39245 Kressow, Prödeler Weg 2
Ladeburg	39279 Ladeburg, Friedensstraße 25
Leitzkau	39279 Leitzkau, Markt 7
Lübs	39264 Lübs, Schulstraße gegenüber Haus Nr. 27
Menz	39175 Menz, Magdeburger Straße 22 a
Nedlitz	39291 Nedlitz, Hauptstraße 9 a, FFW-Gerätehaus
Pöthen	39291 Pöthen, Ecke Gommeraner Straße/ Einfahrt zum Thälmannplatz
Prödel	39264 Prödel, Lindenstraße 28
Vehlit	39291 Vehlit, Ernst-Thälmann-Straße 49, Gemeindebüro
Wahlitz	39175 Wahlitz, neben dem Grundstück Heilstättenweg 1

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Gommern in der Fassung vom 14. Dezember 2022 einschließlich den dazugehörigen 1. und 2. Änderungen außer Kraft.

Gommern, 26.02.2026

Siegel

gez. Hünerein
Bürgermeister